

## Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II-4-63.03.11.03 - 000007  
v. [...].2022

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

## 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
  - der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
  - des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S.2996),
  - der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) [...],
  - des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
  - der GAPInVeKoS-Verordnung [...],
  - des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3003),
  - der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
  - [...]
  - des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
  - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, RdErl. des Finanzministeriums vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW S. 309),
- in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### 1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 2

### **Gegenstand der Förderung**

Zwendungsfähig ist eine der nachfolgenden Agrarumweltmaßnahmen:

- A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Nummer 7)
- B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge (Nummer 8)
- C) Anlage von Uferrandstreifen (Nummer 9)
- D) Anlage von Erosionsschutzstreifen (Nummer 10)
- E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen (Nummer 11)
- F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (Nummer 12)
- G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache (Nummer 13).

Die genannten Agrarumweltmaßnahmen werden durch die EU kofinanziert. Die Förderung des Anbaus von mehrjährigen Wildpflanzen erfolgt gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

## 3

### **Zwendungsempfänger**

Zwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV ausüben.

## 4

### **Allgemeine Zwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zwendung ist, dass die Zwendungsempfänger

##### 4.1.1

einen Antrag auf Zwendung gemäß der Nummer 15.1 vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und einen jährlichen Antrag auf Auszahlung gemäß der Nummer 15.4 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen,

##### 4.1.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 zu Beginn des Verpflichtungszeitraums erfüllen,

##### 4.1.3

sich verpflichten, eine der unter Nummer 2 bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchzuführen,

##### 4.1.4

sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

##### 4.1.5

ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008

(BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

#### 4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Flächen gemäß §§ 4 und 12 GAPDZV sein und in Nordrhein-Westfalen liegen. Außer bei Zuwendungen gemäß der Nummer 7 sind Landschaftselemente gemäß § 23 GAPKondV nicht zuwendungsfähig.

### 5

#### **Allgemeine Verpflichtungen**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

#### 5.1

die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität), die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht einzuhalten sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV auszuüben,

#### 5.2

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

#### 5.3

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren,

#### 5.4

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### 6

#### **Art der Zuwendung**

#### 6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

#### 6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

#### 6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

## II. Fördermaßnahmen im Einzelnen

7

### A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

7.1

Gegenstand der Förderung: Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen.

7.2

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

7.2.1

Auf der Ackerfläche des Betriebes werden jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent der Ackerfläche angebaut. Für die Abgrenzung von Hauptfruchtarten gelten die Regelungen entsprechend Anlage 5 Nummer 2 der GAPDZV.

7.2.2

Ein Getreideanteil von 66 Prozent der Ackerfläche wird nicht überschritten.

7.2.3

Gemüse und andere Gartengewächse werden auf maximal 30 Prozent der Ackerflächen angebaut.

7.2.4

Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche werden großkörnige Leguminosen angebaut.

7.2.5

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

7.2.6

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die nach Nummer 4.2 zuwendungsfähigen Ackerflächen des Betriebes in Nordrhein-Westfalen ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

7.3

Höhe der Zuwendung

7.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 70 Euro. Im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 40 Euro.

7.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

## **8**

### **B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge**

#### 8.1

Gegenstand der Förderung: Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

#### 8.2

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

##### 8.2.1

Die gesamte Ackerfläche des Betriebes wird so bewirtschaftet, dass keiner der Ackerschläge größer als fünf Hektar ist.

##### 8.2.2

Auf unmittelbar nebeneinanderliegenden für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzten Ackerschlägen eines Betriebes innerhalb eines Feldblocks werden unterschiedliche Hauptfruchtarten angebaut. Für die Abgrenzung von Hauptfruchtarten gelten die Regelungen entsprechend Anlage 5 Nummer 2 der GAPDZV.

##### 8.2.3

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die nach Nummer 4.2 zuwendungsfähigen Ackerflächen des Betriebes in Nordrhein-Westfalen ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

#### 8.3

Höhe der Zuwendung

##### 8.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 35 Euro.

##### 8.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

## **9**

### **C) Anlage von Uferrandstreifen**

#### 9.1

Gegenstand der Förderung: Anlage von Uferrandstreifen.

#### 9.2

Maßnahmespezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Uferrandstreifen folgende spezifische Voraussetzungen:

##### 9.2.1

Die Uferrandstreifen werden auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern angelegt. Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, beträgt höchstens 10 Meter.

## 9.3

### Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

#### 9.3.1

Uferrandstreifen werden in einer Breite von mindestens 10 bis zu 30 Metern durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegt. Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Uferrandstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

Die Einsaat erfolgt vor dem 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen können, sofern sie den Anforderungen von Satz 1 entsprechen, beibehalten werden.

#### 9.3.2

Die Uferrandstreifen werden nicht gedüngt und auf ihnen werden keine Stoffe im Sinn von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufgebracht.

#### 9.3.3

Auf den Uferrandstreifen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere zur Bekämpfung invasiver Arten, kann eine Einzelpflanzenbehandlung nach Genehmigung sowohl durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde, als auch durch die Bewilligungsbehörde, vorgenommen werden.

#### 9.3.4

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren, wobei diese Arbeiten nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde kann zur Eindämmung von Problemverunkrautung (insbesondere invasive Arten) im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### 9.3.5

Eine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

#### 9.3.6

Es erfolgt keine Beweidung der Uferrandstreifen sowie der angrenzenden Böschung.

#### 9.3.7

Meliorationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

## 9.4

### Höhe der Zuwendung

#### 9.4.1

##### Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 Euro je Hektar Uferrandstreifen. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG wird die Zuwendung in jedem Jahr um den tatsächlichen Einheitsbetrag gemäß § 32 GAPDZG gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578 Euro.

9.4.2

Bagatellgrenze: 200 Euro pro Jahr.

**10**

## **D) Anlage von Erosionsschutzstreifen**

10.1

Gegenstand der Förderung: Anlage von Erosionsschutzstreifen.

10.2

Maßnahmespezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Erosionsschutzstreifen folgende spezifische Voraussetzungen:

10.2.1

Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen  $CC_{\text{Wasser1}}$  und  $CC_{\text{Wasser2}}$  nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung angelegt.

10.3

Maßnahmespezifische Verpflichtungen

10.3.1

Erosionsschutzstreifen werden in einer Breite von mindestens 5 bis zu 50 Metern durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegt. Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Erosionsschutzstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

Die Einsaat erfolgt vor dem 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen können, sofern sie den Anforderungen von Satz 1 entsprechen, beibehalten werden.

10.3.2

Die Erosionsschutzstreifen werden nicht gedüngt und auf ihnen werden keine Stoffe im Sinn von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufgebracht.

10.3.3

Auf den Erosionsschutzstreifen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

10.3.4

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren.

10.3.5

Eine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

10.3.6

Es erfolgt keine Beweidung der Erosionsschutzstreifen.

### 10.3.7

Meliorationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

## 10.4

Höhe der Zuwendung

### 10.4.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG wird die Zuwendung in jedem Jahr um den tatsächlichen Einheitsbetrag gemäß § 32 GAPDZG gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578 Euro.

### 10.4.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

## 11

### E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen

#### 11.1

Gegenstand der Förderung: Anlage mehrjähriger Buntbrachen.

#### 11.2

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

##### 11.2.1

Es werden auf der Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebs mehrjährige Buntbrachen neu angelegt.

##### 11.2.2

Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Buntbrachen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

##### 11.2.3

Für die Anlage der Buntbrachen werden ausschließlich Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet, die den Vorgaben der Anlage 1 entsprechen. Entsprechende Belege werden vorgehalten.

##### 11.2.4

Die Einsaat der Buntbrachen wird spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres vorgenommen. Eine Herbstesaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur – auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes - ist zulässig. Nach der Einsaat werden die Buntbrachen für den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten. Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 15. August beibehalten.

##### 11.2.5

Auf den Buntbrachen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

#### 11.2.6

Auf den Buntbrachen werden außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Umbruch mit unverzüglich folgender Neuansaat genehmigen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. August vorgenommen.

#### 11.2.7

Die Buntbrachen und ihr Aufwuchs werden nicht genutzt. Ein gelegentliches Befahren ist zulässig solange der Pflanzenbestand nicht geschädigt wird.

#### 11.2.8

Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs nach dem 15. August zerkleinert und ganzflächig verteilt (Mulchen oder Häckseln).

#### 11.3

Höhe der Zuwendung

##### 11.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Buntbrache 1620 Euro.

Die Bewilligung kann maximal 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung zuwendungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche entsprechend Nummer 4.2 umfassen, jedoch für maximal 15 Hektar ausgesprochen werden.

Für Buntbrachen an Oberflächengewässern kann keine Zuwendung gewährt werden.

##### 11.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

### 12

#### **F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen**

##### 12.1

Gegenstand der Förderung: Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

##### 12.2

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

###### 12.2.1

Auf Ackerland werden Mischungen aus mehrjährigen Wildpflanzen angebaut.

###### 12.2.2

Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Wildpflanzenflächen wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

###### 12.2.3

Für die Anlage der Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen werden ausschließlich Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet, die in der Liste in Anlage 2 enthalten sind. Entsprechende Belege werden vorgehalten.

###### 12.2.4

Die Einsaat der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen wird spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres vorgenommen. Eine Herbstesaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur – auch

vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes - ist möglich. Nach der Einsaat werden die Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten. Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 15. August beibehalten.

#### 12.2.5

Bereits vor dem 15. Mai 2022 etablierte Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen können ab 2023 in die Förderung aufgenommen werden, auch wenn keine Saatgutmischung entsprechend Anlage 2 verwendet wurde. In diesen Fällen sind Belege vorzuhalten, über die nachgewiesen werden kann, dass eine Saatgutmischung mit mehrjährigen Wildpflanzen mit mindestens 12 Arten zur Etablierung der Flächen eingesetzt wurde.

#### 12.2.6

Im Jahr der Einsaat ist zur Etablierung der Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen einmalig ein Herbizideinsatz möglich. Ansonsten werden auf den Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist. Insbesondere zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung nach Genehmigung vorgenommen werden.

#### 12.2.7

In den auf das Ansaatjahr folgenden Jahren erfolgt jährlich eine einmalige Beerntung der Flächen.

#### 12.2.8

Die Ernte erfolgt nach dem 15. Juli. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat. Es können bis zu 10 Prozent des Schlages mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen unbeerntet bleiben.

### 12.3

Höhe der Zuwendung

#### 12.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar mehrjährige Wildpflanzenmischung 460 Euro. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG wird die Zuwendung in jedem Jahr um den tatsächlichen Einheitsbetrag gemäß § 32 GAPDZG gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 330 Euro.

#### 12.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr

## 13

### **G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache**

#### 13.1

Gegenstand der Förderung: Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

#### 13.2

Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Stoppelbrachen folgende spezifische Voraussetzungen:

#### 13.2.1

Die Stoppelbrachen werden auf Ackerflächen außerhalb der Kulisse der nach § 13 a DüV ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete (sog. „rote Gebiete“) angelegt.

#### 13.3

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen (Getreideanbau mit weiter Reihe)

##### 13.3.1

Beim Anbau von Getreide wird ein Reihenabstand von im Durchschnitt mindestens 20 cm eingehalten. Die Aussat erfolgt einreihig (je ein Säschar auf und ein Säschar zu) oder doppelreihig (je zwei Säschar auf und zwei Säschar zu).

##### 13.3.2

Der Umfang an erstmalig tatsächlich mit weiter Reihe angebautem Getreide wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums in jedem Jahr erbracht.

##### 13.3.3

Eine Düngung der geförderten Getreideanbaufläche erfolgt ausschließlich mit Stallmist, Kompost oder Champost.

##### 13.3.4

Zum Pflanzenschutz sind neben dem Einsatz von gebeiztem Saatgut maximal zwei Behandlungen mit Herbiziden und/oder Wachstumsreglern zulässig. Es werden weder Insektizide noch Fungizide eingesetzt. Mechanische Beikrautregulierung wird nur vor dem 01. April durchgeführt.

#### 13.4

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen (Zusatzoption Stoppelbrache)

##### 13.4.1

Nach der Ernte des mit weiter Reihe angebauten Getreides kann auf der Fläche eine Stoppelbrache etabliert werden, welche dann bis zum 01. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres beibehalten wird. Der Umfang an Stoppelbrache wird jährlich mit dem Antrag auf Auszahlung beantragt und kann maximal den Umfang an tatsächlich mit weiter Reihe angebautem Getreide umfassen.

##### 13.4.2

Auf der Brache erfolgt keine mechanische Stoppelbearbeitung. Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

#### 13.5

Höhe der Zuwendung

##### 13.5.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar mit weiter Reihe angebautem Getreide 540 Euro. Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 306 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Stoppelbrache im Anschluss an den Anbau von Getreide mit weiter Reihe 70 Euro.

Die Zusatzoption Stoppelbrache ist innerhalb der Kulisse der nach § 13 a DüV ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete (sog. „rote Gebiete“) nicht zuwendungsfähig.

13.6

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

### III.

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 14

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 14.1

Zu- und Abgänge von Flächen

##### 14.1.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung, im Fall einer Förderung nach Nummer 7 oder Nummer 8 die Ackerfläche des Betriebes muss der Zuwendungsempfänger die zusätzliche gemäß Nummer 4.2 zuwendungsfähige Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

##### 14.1.2

Der Zuwendungsempfänger kann während der Dauer der Verpflichtung in einzelnen Jahren im Fall einer Förderung nach Nummer 13 die Maßnahmenfläche vergrößern.

##### 14.1.3

Soweit im Fall von Nummer 14.1.1 oder 14.1.2 die zusätzliche Fläche vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Antrags auf Auszahlung gemäß Nummer 15.4 für diese zusätzliche Fläche - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - eine Bewilligung und Auszahlung erfolgen.

##### 14.1.4

Ungeachtet der Nummer 14.1.3 kann, soweit der Zuwendungsempfänger bei einer Förderung nach den Nummern 7 bis 13 zusätzliche Flächen in die Verpflichtungen einbeziehen möchte, die laufende Bewilligung auf Antrag (Ersetzungsantrag) durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen als auch die neu beantragten Flächen umfasst. Über die Möglichkeit, Ersetzungsanträge bewilligen zu können, wird jährlich neu entschieden.

##### 14.1.5

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

##### 14.1.6

Verringert sich bei einer Förderung nach den Nummern 9 bis 13 die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

## 14.2

### Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betrifft
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war
- der Tod des Zuwendungsempfängers
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

## 14.3

### Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

#### 14.3.1

Zuwendungsbescheide für Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, werden an den Rechtsrahmen der nächsten EU-Förderperiode angepasst.

#### 14.3.2

##### Muss die Verpflichtung

- aufgrund von Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Nummer 5.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit von den Verpflichtungen gemäß § 20 GAPDZG in Verbindung mit Anlage 5 der GAPDZV („Öko-Regelungen“) angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

#### 14.3.3

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### 14.3.4

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

#### 14.3.5

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

#### 14.3.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

#### 14.4

Kürzungen und Ausschlüsse

##### 14.4.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß § 11 GAPInVeKoSG in Verbindung mit [...].

##### 14.4.2

Verstöße gegen Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1 von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Verordnung (EU) [...].

##### 14.4.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gemäß Anlage 3 vorgenommen.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den in Anlage 3 festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarumweltmaßnahme ausgeschlossen.

#### 14.5

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen für verschiedene Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, den ökologischen Landbau, den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwerenausgleich Pflanzenschutz“) ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 4.

## 15

### Verfahren

#### 15.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

15.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

15.3

Der Verpflichtungszeitraum beginnt für alle Maßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr.

15.4

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausgezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag für das laufende Verpflichtungsjahr fristgerecht zu stellen.

15.5

Für den Antrag auf Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

15.6

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

15.7

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchzuführen.

15.8

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116.

15.9

Die Bestimmungen der GAPInVeKoS-Verordnung sind anzuwenden. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem (§ [...]), landwirtschaftlicher Parzellen (§ [...]), elektronischer Kommunikation (§ [...]) sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Abschnitt [...]).

Für die Maßnahmen mit den Nummer 7, 8, 10, 11, 12 und 13 gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Für die Maßnahme mit der Nummer 9 gilt eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

**16**

### **Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am [...].2022 in Kraft; er tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zum RdErl. v. [...].2022**

**Saatgutmischungen zur Anlage von Buntbrachen**

	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Dauer	
			mehrfährig	
			Saatstärke	10 - 35 kg/ha
		Mindestartenzahl	12	
<b>Gräser</b>	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x	0 - 1 %
	Knautgras	Dactylis glomerata	x	0 - 1 %
	Glatthafer	Arrhenaterum elatius	x	0 - 3 %
	Rohrschwengel	Festuca arundinacea	x	
	Wiesenschwengel	Festuca pratensis	x	
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense	x	
<b>Zwischenfrüchte</b>	Borretsch	Borago officinalis	0 - 5 %	10 - 20 %, mind. 3 Arten
	Färberdistel	Carthamus tinctorius	x	
	Koriander	Coriandrum sativum	x	
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	≤ 20 %	
	Fenchel	Foeniculum vulgare	x	
	Ramtillkraut	Guizotia abyssinica	x	
	Sonnenblume (Pollen bildend)	Helianthus annuus	x	
	Öllein	Linum usitatissimum	x	
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	0 - 7 %		
<b>Kreuzblütler</b>	Sommerraps	Brassica napus	x	0 - 10 %
	Winterraps	Brassica napus	x	
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	0 - 3 %	
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x	
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x	
	Gelbsenf	Sinapis alba	0 - 5 %	
<b>Leguminosen, einjährig</b>	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x	10 - 20 %
	Serradella	Ornithopus sativus	x	
	Futtererbse	Pisum sativum	x	
	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x	
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x	
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x	
	Saatwicke	Vicia sativa	x	
	Zottelwicke	Vicia villosa	x	
<b>Leguminosen, mehrjährig</b>	Hornschotenklee	Lotus corniculatus	x	20 - 40 %, mind. 2 Arten
	Gelbklee	Medicago lupulina	x	
	Blaue Luzerne	Medicago sativa	x	
	Esparssette	Onobrychis viciifolia	x	
	Schwedenklee	Trifolium hybridum	x	
	Rotklee	Trifolium pratense	x	
	Weißklee	Trifolium repens	x	
<b>Getreide</b>	Hafer	Avena sativa	x	0 - 25 %
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	0 - 10 %	

### Saatgutmischungen zum Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

Für die Anlage von Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens 12 Arten der folgenden Liste enthält. Dabei darf eine einzelne Art höchstens einen Gewichtsanteil von 15 % der Saatgutmischung ausmachen.

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Echter Eibisch	<i>Althaea officinalis</i>
Dill	<i>Anethum graveolens</i>
Färberkamille	<i>Anthemis tinctoria</i>
Große Klette	<i>Arctium lappa</i>
Gemeiner Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Buchweizen	<i>Fagopyron esculentum</i>
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondyleum</i>
Öllein	<i>Linum usitatissimum</i>
Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>
Blaue Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Gewöhnlicher Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>
Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>
Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
Kleinblütige Königskerze	<i>Verbascum thapsus</i>

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen  
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 14.4.3)**

**Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen**

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3 (soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind) wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstößes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

**Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen**

A) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an großkörnigen Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 wird der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Anteil der betroffenen Ackerfläche wie folgt gekürzt. Bis 10 Prozent betroffener Ackerfläche wird der Zuwendungsbetrag um 10 Prozent, bei Betroffenheit zwischen 10 und 20 Prozent der Ackerfläche um 20 Prozent und bei Betroffenheit zwischen 20 und 30 Prozent der Ackerfläche um 50 Prozent gekürzt. Sind mehr als 30 Prozent der Ackerfläche betroffen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Betragen die über alle zuwendungsfähigen Schläge summierten Abweichungen von der maximalen Schlaggröße nicht mehr als 3 % der zuwendungsfähigen Ackerfläche, höchstens jedoch 2 ha, erfolgt keine Kürzung.

C) Anlage von Uferrandstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Uferrandstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent,

bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 10 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.2 (Düngung), 9.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.4 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege) oder 9.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

#### D) Anlage Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Erosionsschutzstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter wird der Zuwendungsbetrag um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.2 (Düngung), 10.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 10.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 10.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 10.3.4 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege) oder 10.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

#### E) Anlage von mehrjährigen Buntbrachen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Buntbrachen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei

einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.2.3 (fehlerhafte Saadmischungen), 11.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 11.2.5 (Einsatz von PSM), 11.2.6 (Pfleßmaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 11.2.7 (Nutzung des Aufwuchses, Schädigung des Bestandes) oder 11.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

#### F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 12.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Wildpflanzenflächen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 12.2.3 (fehlerhafte Saadmischungen), 12.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 12.2.5 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 12.2.6 (keine Ernte) oder 12.2.7 (zu frühe Ernte) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

#### G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 13.3.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.3.1 (Reihenabstand), 13.3.3 (Düngung), 13.3.4 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 13.3.4 (mechanische Bearbeitung nach 01. April), 13.4.1 oder 13.4.2 (Maßnahmen auf der Stoppelbrache vor 01. Februar) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

#### Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß der Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

6. Verstöße gegen die gleichen maßnahmenspezifischen Verpflichtungen, die zuletzt in einer ähnlichen Agrarumweltmaßnahme des vorherigen Verpflichtungszeitraums zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.

Vorläufige Fassung

**Anlage 4  
zum RdErl. v. [...].2022**

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen**

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz										
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken
-	Kombination sachlogisch nicht möglich											
-	Kombination nicht möglich											
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt											
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)											
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen											
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket											
<b>Agrarumweltmaßnahmen Ökolandbau Vertragsnaturschutz</b>	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-
	Vertragsnaturschutz - Grünland										-	+/-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken											
<b>Ausgl. <sup>a</sup></b>	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100%↓	100%↓	-	↓	↓	+	100%↓	-	+/-/↓	-
<b>Öko-Regelungen <sup>b</sup></b>	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	↓	-	+/-/↓
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfleichen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100%↓	100%↓	-	+	100%↓	+	100%↓	-	-	+/-
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

<sup>a</sup> Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 PflSchG

<sup>b</sup> Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG